

Verkehrung des Herzens voraus, die Augustinus als Hochmut bezeichnet (62). Die Möglichkeitsbedingung für diesen Hochmut ist das an sich gute Geschaffensein des Menschen aus dem Nichts, auf Grund dessen er sich jedoch dem Nichts zuwenden kann (49). Augustinus erklärt dieses sündhafte Vorverständnis durch den Hinweis auf eine „causalitas deficiens“ (56), deren Negativität sich einer weiteren Erklärung entziehe (65, 67). – Zu fragen ist, ob es sich bei jenem „iam mali erant“ wirklich um denjenigen Sachverhalt handelt, den die Theologie als Erbsünde bezeichnet. Es besagt zunächst nur, daß überhaupt jeder äußeren Tatsünde ein sündhaftes Vorverständnis zugrundeliegt. – Thomas führt in *De malo* q. 1, a. 3 die Möglichkeit der Sünde auf einen vorgängigen „defectus“ zurück, der für ihn noch nicht die Bedeutung einer „privatio“, sondern einer bloßen „negatio“ (89) hat. Denn wegen seiner Kontingenz kann der Mensch seine Aufmerksamkeit nicht stets auf das göttliche Gesetz richten. Wenn er jedoch ohne Beachtung des göttlichen Gesetzes zum Handeln übergeht, dann wird aus dieser „negatio“ eine „privatio“, d. h., sie wird schuldhaft (vgl. 120). – Wieder ist zu fragen, ob es sich bei diesem Sachverhalt überhaupt um das handelt, was die Tradition als die der einzelnen Tatsünde vorausliegende Erbsündlichkeit bezeichnet. Wenn dies der Fall wäre, hätte W. mit der Bemerkung recht, daß Thomas im Grunde jede konkrete Auswirkung der ersten Sünde auf spätere Generationen leugne (75, 116, 121). – Kant überschreibt das erste Kapitel seines Werkes „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“: „Von der Einwohnung des bösen Prinzips neben dem guten oder über das radikale Böse in der menschlichen Natur“. Er versteht unter dem „radikalen Bösen“ letztlich die Weigerung des Menschen, die Wahrheit über sich selbst anzunehmen (214), und hält es in dem Sinn für „angeboren“, daß es einerseits unauslöschlich und andererseits unerklärlich sei (174, 210). Auf diese Unerklärlichkeit weist im Genesisbericht die Symbolfigur des Teufels (207). Gleichwohl muß nach Kant jeder einzelne schlechte Akt so betrachtet werden, als sei man zu ihm vom Stand der Unschuld übergegangen (184). – Auch hier wäre zu fragen, ob der von Kant analysierte Sachverhalt mit dem der Erbsünde, von der die christliche Botschaft spricht, nicht nur material, sondern formal identisch ist. – Für das Problem, das W. untersuchen wollte, wären vermutlich die diesbezüglichen Überlegungen Schleiermachers in seiner Dogmatik am meisten erhellend gewesen. Dort wird im Grunde dem traditionellen Gnadenprinzip, wonach man Gnade nur kraft bereits empfangener Gnade annehmen kann und deshalb letztlich von Anfang in der Gnade geschaffen sein muß, um Gnade empfangen zu können, eine Art „Sündenprinzip“ gegenübergestellt, wonach man überhaupt nur so sündigen kann, daß man bereits von Gott getrennt und von vornherein ein Sünder ist. Diese Sicht läßt sich nur verstehen, wenn man erfaßt, daß keine geschöpfliche Qualität als solche ausreichen kann, um Gemeinschaft mit Gott zu verleihen. Deshalb ist der Mensch, außerhalb des Glaubens in seiner bloßen Geschöpflichkeit betrachtet, von vornherein von Gott getrennt und unfähig zur Gemeinschaft mit ihm. Doch ist dies in der Sicht des Glaubens nicht das letzte Wort über den Menschen. Für den Glauben besteht die wahre Wirklichkeit des Menschen vielmehr von Anfang an darin, daß er nicht auf seine bloße Geschöpflichkeit zurückgeworfen ist, sondern unverlierbar der in Christus Geschaffene ist. Aber erst durch die Glaubensverkündigung wird dieser sein Urstand, der sonst verborgen bliebe, offenbar und wirkt sich als seine Erlösung aus. So meint die Rede von der Erbsünde die Kehrseite davon, daß der den Menschen von seiner Angst um sich selbst befreiende Glaube nicht angeboren ist.

W. bezeichnet den Gang seiner Untersuchung als „ces cheminements minutieux, parfois proches du scrupule“ (216). Das Hauptverdienst des Werkes besteht vielleicht in dem Aufweis, daß die philosophische Fragestellung in bezug auf die Vorgängigkeit des Bösen gegenüber dem einzelnen bösen Akt sowohl bei Augustinus wie bei Thomas und Kant zu der Einsicht führt, daß sie sich philosophisch nicht erledigen läßt (69, 127, 184, 187, 203). Dem Buch geht ein empfehlendes Vorwort von Paul Ricœur voran.

P. Knauer, S. J.

Zeller, Winfried, *Frömmigkeit in Hessen*. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, hrsg. v. Bernd Jaspert. Kl. 8<sup>o</sup> (XIII u. 215 S.) Marburg 1970, Elwert.

Winfried Zeller, der Leiter des neuerrichteten Instituts für hessische Kirchengeschichte an der Universität Marburg, wurde bekannt durch die Edition der Werke

von Valentin Weigel (1962–1969). Von daher ist auch sein besonderes Interesse für die Frömmigkeitsgeschichte zu verstehen, deren Anliegen von den Forschern der letztvergangenen Jahrzehnte in steigendem Maß wahrgenommen worden sind. Auf diesem Feld ist es auch leichter, dem erwachenden ökumenischen Interesse der Kirchengeschichtler der verschiedenen christlichen Konfessionen zu dienen. Die vom Herausgeber zusammengestellten Vorträge und Aufsätze des Verf. reichen von 1954 bis 1969, von Bonifatius bis zum reformierten Pietismus des Conrad Mel, umfassen also ein breites Spektrum, zumeist jedoch sich beschränkend auf nachreformatorisch-hessische Probleme. Bonifatius wird gemessen an seiner Hingabe an das „Wort der Schrift“, was bei einem Mönch und seinem schriftorientierten Stundengeber eigentlich nicht so erstaunlich sein dürfte. Die sehr eingehende und verständnisvolle Interpretation der Frömmigkeit der „heiligen Elisabeth“ von Thüringen, zumal ihrer Marburger Zeit, hätte, wie wir meinen, die Arbeiten von Wilhelm Maurer ergänzend berücksichtigen müssen (Zum Verständnis der hl. Elisabeth von Thüringen, in: ZKG 65 [1953/54] 16–24, sowie „Die heilige Elisabeth im Licht der Frömmigkeit ihrer Zeit“, in: ThL 79 [1954] 401–410, vgl. Hans Wolter, Die hl. Elisabeth von Thüringen – Quellen ihrer Frömmigkeit, in: GuL 28 [1955] 462–464). Die mehr als fragwürdige Tat Philipps des Großmütigen von 1539 (Beschlagnahmung des Schreins und Entführung der Reliquien seiner Ahnfrau) darf nicht als „geistiger Akt einer Befreiung, der Befreiung zu einem echten, geschichtlichen Verständnis des Mittelalters“ (27) verharmlost werden. Der Vortrag über die Reformation in Hessen (34–51) ist instruktiv, doch bietet er über die herkömmlichen Auffassungen des Geschehens hinaus wenig weiterführende Interpretationen. Die Meinung, „Landgraf Philipp von Hessen habe ein ungewöhnliches Verständnis vom Wesen des brüderlichen Gesprächs besessen“ (41), kann der Rez. nicht ganz teilen, denn auf die Altgläubigen zum mindesten hat er dieses Verständnis nicht ausgedehnt (vgl. Hans Wolter, Frühreformatorische Religionsgespräche zwischen Georg von Sachsen und Philipp von Hessen, in: Testimonium Veritati. Philosophische und theologische Studien zu kirchlichen Fragen der Gegenwart, hrsg. v. Hans Wolter [FTS 7, 315–333]). Im Jahr der Jubiläumsfeierlichkeiten der Universität Marburg, einer Stiftung des Landgrafen Philipp (1527), gewinnt Zellers bisher unveröffentlichter Beitrag über „die Bedeutung der Universität Marburg für die Geschichte der Theologie“ (52–64) sein aktuelles Gewicht. Desgleichen sind auch die vergeblichen Versuche des Kasseler Hofpredigers Paul Stein (1618), die kalvinistischen und lutheranischen Tendenzen der hessischen Kirchen zu versöhnen (96–140 unter dem etwas irreführenden Titel: Die niederhessische Irenik – Zum Verständnis der Kirche in Hessen-Kassel von Moritz dem Gelehrten bis Wilhelm VI.), aufschlußreich für die damals sehr verhärteten konfessionellen Fronten gegenüber allen Lagern, welche nicht einmal die Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges aufzulockern vermochten. Dabei darf dem Rezensenten die Frage wohl gestattet werden, weshalb im Bereich der hessischen Kirchengeschichte nicht auch dem katholischen Element der nachreformatorischen Zeit, angesichts des ökumenischen Anliegens Zellers, eine weiterführende Beachtung hätte dienlich sein können. Man denke an die bewegte Laufbahn des Marburger Professors Theobald Thamer (54) oder die Schicksale der unglücklichen Anna von Sachsen (im Rembrandt-Jahr 1977 fast unvermeidlich). Zuletzt gilt es auch, der pietistischen (reformierten) Beiträge des Conrad Mel zu gedenken (151–191), die in einer eigentümlichen Vorwegnahme moderner Intentionen die Meinung vertreten, daß mit dem Pietismus „die letzte Zeit der Kirchengeschichte anbreche, die sich in einem tätigen Christentum, in konfessioneller Einigung, in der Völkermission und in allgemeinem Weltfrieden vollende“ (191). Auf Hoffnung hin glaubend (R 4,18) sind wir der Überzeugung, daß die kirchengeschichtlichen Forschungen des Autors einen wegweisenden Beitrag liefern zu einem vertieften Verständnis unserer gemeinsamen christlichen Vergangenheit und damit zu einer einsichtsvollen Wertung unserer Gegenwart, der Voraussetzung redlicher Bemühung um eine gemeinsame Zukunft.

H. Wolter, S. J.

Picard, Paul (†), *Zölibatsdiskussion im katholischen Deutschland der Aufklärungszeit*. Auseinandersetzung mit der kanonischen Vorschrift im Namen der Ver-